

## **Anfrage Michael Ledergerber und Mit. über die neue Gebühr bei der Kantonalbank Luzern für Bankkunden mit Beistand**

eröffnet am

Die Luzerner Kantonalbank führt für das Sozial-BeratungsZentrum Regionen Hochdorf-Sursee, das Mandatszentrum Luzern-Land, die Berufsbeistandschaft Kriens, das Sozial-BeratungsZentrum Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil, die Berufsbeistandschaft Kreis Emmen und das Sozial-BeratungsZentrum Region Willisau-Wiggertaleinen Beistandspositionen der Berufsbeistandschaften im Kanton Luzern. Die Luzerner Kantonalbank (LUKB) führt per 1. Januar 2020 für Kunden mit einem Beistand eine Eröffnungspauschale von 120 Franken ein. Für Beistandespositionen wird ab 1. Juli 2020 eine zusätzliche Bestandesgebühr von 15 Franken pro Quartal verrechnet. Diese Gebühr trifft nicht nur die Berufsbeistandschaften, sondern auch alle Privatbeistandschaften.

Der Regierungsrat wird gebeten diesbezüglich folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die neu erhobene Gebühr vereinbar mit dem Behindertengleichstellungsgesetz BehiG?
2. Wie steht der Regierungsrat zur Ungleichbehandlung von Bankkunden?
3. Welche konkreten Mehraufwände rechtfertigen eine zusätzliche Gebühr von 60.00 Franken pro Jahr und die Eröffnungspauschale von 120.00 Franken?
4. Beurteilt der Regierungsrat die Gebühren für die Kontoführen von insgesamt 142 Franken (82.00 Fr. plus Zusatz Gebühr von 60.00 Fr.) pro Jahr als angemessen für Personen mit wenig bis keinem vermögen?
5. Ist der Regierungsrat bereit bei der LUKB z.B. im Rahmen der Eignerstrategie zu intervenieren?
6. Die LUKB hat gegenüber den Berufsbeistandschaften klar kommuniziert, dass das höchste Ziel der Shareholder Value ist und der Kanton als grösster Aktionär dies höher gewichtet als das Grundangebot für die Bevölkerung. Ist dies so?
7. Viele Personen, welche eine Beistandschaft haben sind auch in der Sozialhilfe angemeldet. Wer bezahlt in diesen Fällen die Gebühren? Bedeutet dies eine weitere Kostenverlagerung zu Lasten der Gemeinden?

Michael Ledergerber